

5939/AB XX.GP

zur Zahl 6300/J - NR/1999

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Otto Pendl und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „Einsatz von modernen Medien für amtliche Veröffentlichung“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Das Gerichtsgebührengesetz in der Fassung der vom Nationalrat am 17. Juni 1999 beschlossenen Novelle (Art. XVII des Steuerreformgesetzes 2000) sieht im § 6b Abs. 4 vor, dass für Einsichtnahmen in die Ediktsdatei (Insolvenzdatei) keine Gerichtsgebühren zu entrichten sind; das gilt auch für Einsichtnahmen im Wege des Internets.

Zu 2:

Durch die Veröffentlichung in der Insolvenzdatei und den Entfall der Veröffentlichung in der Wiener Zeitung ergibt sich eine deutliche Reduktion der Verfahrenskosten, die den Verfahrensbeteiligten zu Gute kommt.

Durch den Entfall der Einschaltung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und der verpflichtenden Veröffentlichung in der Ediktsdatei ab 1. Jänner 2000 kann die Kostenbelastung für Bekanntmachungen pro Insolvenzverfahren auf rund 800 S reduziert werden; die bisherigen durchschnittlichen Veröffentlichungskosten haben sich auf 15.000 S belaufen. Nicht berechnet ist hiebei noch die Einsparung an manipulativem Aufwand durch Entfall einer relativ komplizierten Verrechnungsmethode (Zahlungsaufträge).

Die Kosten, die mit der Einrichtung der Insolvenzdatei verbunden sind, werden in Form einer geringfügigen Anhebung der Pauschalgebühren in den Insolvenzverfahren um 50 S abgedeckt und somit so wie bisher von den Verfahrensbeteiligten getragen.

Zu 3:

Die Entwicklungskosten für die Insolvenzdatei betragen rund 4,6 Millionen S. Die Arbeiten an der Insolvenz - Datei sind im Wesentlichen abgeschlossen.

Zu 4:

Weitere Implementierungs - bzw. Investitionskosten entstehen nicht, jedoch Wartungs- und Betreuungskosten für den laufenden Betrieb. Die zu erwartenden jährlichen Kosten (einschließlich Amortisation und künftiger Weiterentwicklung) sind auf Preisbasis 1999 mit rund 4 Millionen S anzunehmen. Zusätzliche Verrechnungskosten seitens des Bundesministeriums für Justiz werden nicht auflaufen, weil Pauschalgebühren bei Antragseinbringung beizubringen sind.

Zu 5:

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, sind für den Zugang zur Ediktsdatei (Insolvenzdatei) keine Gerichtsgebühren zu entrichten, sodass für die Bürgerinnen und Bürger gegenüber den von der Wiener Zeitung via Internet angebotenen Veröffentlichungen keine zusätzliche Kostenbelastung entsteht. Im Übrigen muss ich auf zwei wesentliche Unterschiede zwischen den Veröffentlichungen der Wiener Zeitung (sei es in der Zeitung selbst oder sei es im Internet) und den Veröffentlichungen in der Insolvenzdatei aufmerksam machen:

- Die Veröffentlichungen in der Insolvenzdatei lösen die rechtlichen Wirkungen der insolvenzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen aus (bisher sind diese Wirkungen durch den bloßen Anschlag an der Gerichtstafel ausgelöst worden), während die Veröffentlichungen der Wiener Zeitung zwangsläufig nur verzögert erfolgen können und nur eine zusätzliche Informationsquelle darstellen;
- die qualitative Aufbereitung der Veröffentlichungen in der Insolvenzdatei ist eine wesentlich höhere, weil alle eine Rechtssache betreffenden Kundmachungen zusammengeführt und in dieser kumulierten Form dargestellt werden, während bei der Wiener Zeitung die Suche nach zusammengehörenden Informationen über eine Rechtssache vom Leser bzw. Nutzer selbst erfolgen muss.

Zu 6:

Ich verweise auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997, 734 Blg NR XX. GP, wo zu § 89j des Gerichtsorganisationsgesetzes ausgeführt wurde, dass in Aussicht genommen ist, gerichtliche Bekanntmachungen künftig möglichst nur noch durch Aufnahme in die Ediktsdatei vorzunehmen. Demgemäß sollen künftig auch alle anderen Bekanntmachungen der Gerichte in die Ediktsdatei aufgenommen werden. Bereits ab 1. Jänner 2000 sind die Bekanntmachungen amtswegiger Löschungen im Firmenbuch in der Ediktsdatei vorzunehmen. Für das Jahr 2000 ist geplant, die Ediktsdatei um die Versteigerungsedikte über Liegenschaften zu erweitern; diese Erweiterung wird voraussichtlich ab dem Jahre 2001 zur Verfügung stehen.